

Gesellschaftsvertrag ProJob Rheingau-Taunus GmbH

Neu

Alt

Abs.	§4 Stammkapital, Stammeinlagen		§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen
1.	Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 26.000,- E .	1.	Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 26.000, € .
	§ 11 Gesellschafterversammlung		§ 11 Gesellschafterversammlung
2.	Die Gesellschafterversammlung setzt sich aus 9 Vertretern zusammen, denen jeweils eine Stimme zusteht. Mitglied der Gesellschafterversammlung und zugleich deren Vorsitzender ist kraft Amtes der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises. Die übrigen 8 Mitglieder der Gesellschafterversammlung werden auf Vorschlag des Kreisausschusses durch den Gesellschafter benannt. Hierbei soll der Vorschlag des Kreisausschusses die politischen Kräfteverhältnisse im Kreistag widerspiegeln. Die Amtsdauer der Mitglieder der Gesellschafterversammlung endet mit ihrem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Dienst der kommunalen Gebietskörperschaft, spätestens jedoch mit dem Ende der Wahlzeit des Kreistages. Für eine Übergangszeit sind sie jedoch weiter befugt, als Vertreter für die Gesellschaft tätig zu sein, bis ein Ersatz durch das Entsendungsgremium (Kreisausschuss) bestellt ist.	2.	Vorsitzender der Gesellschaftsversammlung ist kraft Amtes der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises.

Gesellschaftsvertrag ProJob Rheingau-Taunus GmbH

Neu

Alt

Abs.	§ 11 Gesellschafterversammlung		§ 11 Gesellschafterversammlung
4.	Die Sitzungen der Gesellschafterversammlung werden durch den Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch einberufen.	4.	Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung an jedes Mitglied der Gesellschafterversammlung. Zwischen dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens und dem Tag der Gesellschafterversammlung – beide Tage mitgerechnet – muss eine Ladungsfrist von 14 Kalendertagen liegen. Die Ladungsfrist kann auf 7 Kalendertage abgekürzt werden, wenn dringende Beschlussgegenstände dies erfordern.
5.	Zwischen dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Ladungsfrist von mindestens 12 Kalendertagen liegen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich oder auf andere Weise einladen. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.		
	§ 13 Aufsichtsrat		§ 13 Aufsichtsrat, Beirat
5.	- entfällt -	5.	Zugleich mit dem Aufsichtsrat soll ein Beirat eingerichtet werden, der aus sechs Mitgliedern besteht. Diese werden durch den Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises bestimmt Die Mitglieder des Beirats haben nur beratende Stimme.
	§ 14 Aufsichtsrat		§ 14 Aufsichtsrat
1.	Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates ist an die Wahlzeit des Kreistages gebunden.	1.	Die Amtsdauer der Mitglieder im Aufsichtsrat beträgt drei Jahre.

Gesellschaftsvertrag ProJob Rheingau-Taunus GmbH

Neu

Alt

Abs	§ 14 Aufsichtsrat		§ 14 Aufsichtsrat
2.	Für eine Übergangszeit sind sie jedoch weiter befugt, als Vertreter für die Gesellschaft tätig zu sein, bis ein Ersatz durch das Entsendungsgremium (Kreisausschuss) bestellt ist.		
3.	Die Mitgliedschaft kommunaler Vertreter endet mit ihrem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Dienst der kommunalen Gebietskörperschaft.		
4.	Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.		
5.	Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß schriftlich oder elektronisch geladen ist und mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder einschließlich des Vorsitzenden anwesend sind. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.	2.	Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder einschließlich des Vorsitzenden anwesend sind.
	§ 15 Aufgaben des Aufsichtsrates		§ 15 Aufgaben des Aufsichtsrates
2.	Er legt die Grundsätze der Gesellschaft fest; diese spiegeln sich in den gesetzlichen Aufgaben des Kreises im Bereich Leistungen und Anforderungen nach SGB II , SGB III und SGB VIII wider. Grundlage für die finanzielle Ausstattung sind die Förderprogramme, die dem Rheingau-Taunus-Kreis im Rahmen seiner Gesetzlichen Verpflichtung zur Verfügung stehen.	2.	Er legt die Grundsätze der Gesellschaft fest; diese spiegeln sich in den gesetzlichen Aufgaben des Kreises im Bereich Leistungen und Anforderungen nach SGB 11 und SGB III wider. Grundlage für die finanzielle Ausstattung sind die Förderprogramme, die dem Rheingau-Taunus-Kreis im Rahmen seiner Gesetzlichen Verpflichtung zur Verfügung stehen.

Gesellschaftsvertrag ProJob Rheingau-Taunus GmbH

	Neu		Alt
Abs	§ 16 Sitzungen des Aufsichtsrates		§ 16 Sitzungen des Aufsichtsrates
2.	Für die Ladungsfristen sowie die Form gilt §11 Absatz 4 und Absatz 5 entsprechend.		
	§ 18 Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Beirates		§ 18 Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Beirates
	- entfällt-		Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Beirates ist unabhängig von den Regelungen dieses Vertrages grundsätzlich begrenzt bis zu deren Ausscheiden aus dem politischen Gremium, das sie entsandt hat. Für eine Übergangszeit sind sie jedoch weiter befugt, im Rahmen ihrer bisherigen Tätigkeit für die Gesellschaft tätig zu sein, bis ein Ersatz durch das Entsendegremium bestellt ist.
	§18 Schlussbestimmungen		§19 Schlussbestimmungen